

(8) Vor dem Anheizen sind alle Dunst- und Gasabzüge zu öffnen; während des Anheizens sind sie offenzulassen. Vor dem Anzünden haben sich die den Lacktrockenofen bedienenden Personen zu überzeugen, ob alle Gashähne geschlossen waren. Zuerst ist die Zündflamme an den Brenner zu halten und erst dann der Gashahn zu öffnen. Die Türen der Feuerungen sind zunächst offenzulassen; sie dürfen erst geschlossen werden, wenn alle Flammen gut brennen.

(9) Die Brenner sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal monatlich, zu prüfen und zu reinigen.

Ölheizungen

§ 13

(1) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 gelten für die Ölheizung entsprechend.

(2) Ölbehälter müssen mit einem Absperrorgan versehen sein. Die Brenner müssen sich gesondert absperren lassen.

(3) Die Brennerflamme muß während des Betriebes jederzeit beobachtet werden können. Bei ihrem Erlöschen sind die Luft- und Brennstoffzuführungen sofort abzuschalten.

(4) Vor dem Anzünden muß der Brennerraum bei geschlossenen Hähnen ausreichend durchlüftet werden. Beim Anzünden sind die nötigen Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten. Die Bedienungsvorschrift ist hierbei genau zu beachten.

(5) Die Brenner sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal monatlich, zu prüfen und zu reinigen.

Heizung mit festen Brennstoffen

§ 14

Beim Beheizen von Lacktrockenöfen mit festen Brennstoffen ist die Einhaltung der Heiztemperatur zu gewährleisten. Auch bei dieser Heizungsart ist die Bestimmung des § 12 Abs. 1 entsprechend zu beachten.

Umluftöfen

§ 15

(1) Für Umluftöfen gelten die Bestimmungen des § 6; es darf auf keinen Fall eine Verbindung zwischen Heiz- und Trockenraum bestehen.

(2) Im Stadium des Vortrocknens nach der Beschickung muß der Lacktrockenofen so lange durchgeblasen werden, bis die leichtflüchtigen Bestandteile der Lackschicht abgeleitet sind.

(3) Um die Zündung eines Dampfluftgemisches zu verhindern, darf das Heizregister nicht durch Stillstand des Exhaustors überhitzt werden.

(4) Der Exhaustor ist mit dem Motor direkt zu koppeln.

(5) Es ist ein selbsttätig wirkender Temperaturregler einzubauen, der, sobald sich die Temperatur steigert, die Gaszufuhr oder die anderen Heizenergiequellen abdrosselt; zumindest jedoch muß eine zwangsläufige Verriegelung durch den Anlasser des Motors erfolgen, so daß die Beheizung des Registers erst möglich ist, nachdem der Exhaustor in Betrieb gesetzt ist.

(6) Auch für Lacktrockenöfen mit künstlicher Lüftung und für solche, in denen die Luft lediglich im Trockenraum umgewirbelt wird, muß die Abhängigkeit der Heizung vom Luftstrom gewahrt sein.

Lacktrockenöfen mit Infra-Itot-Bestrahlung

§ 16

Diese Arbeitsschutzbestimmung findet keine Anwendung auf Lacktrockenöfen mit Infra-Rot-Bestrahlung.

Inkrafttreten

§ 17

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär